

(Stand 18.03.2026)

1. Geltungsbereich und Vertragscharakter

- 1.1 Dieses Leistungs-Modul regelt den Verkauf von Hardware-Systemen sowie die Bereitstellung von Softwareprodukten durch den Anbieter und ergänzt die zwischen den Parteien vereinbarten Master-AGB.

Es gilt ausschließlich für die in diesem Leistungs-Modul beschriebenen Leistungen und findet Anwendung, sofern es im Vertrag, in der Auftragsbestätigung oder in der jeweiligen Leistungs- bzw. Produktbeschreibung ausdrücklich einbezogen wurde.

- 1.2 Die Regelungen dieses Leistungs-Moduls konkretisieren und ergänzen die Master-AGB für den Bereich Hardwareverkauf sowie Softwarebereitstellung.

Gegenstand dieses Leistungs-Moduls sind insbesondere:

- a) der Verkauf von Hardware-Systemen durch den Anbieter,
- b) die Überlassung von Software in Form von zeitlich befristeten oder unbefristeten Lizenzen bzw. Subscriptionen,
- c) der Weiterverkauf von Softwareprodukten Dritter, einschließlich herstellerseitiger SaaS-Angebote.

Soweit dieses Leistungs-Modul speziellere Regelungen enthält, gehen diese den Bestimmungen der Master-AGB vor.

- 1.3 Bei Softwareprodukten Dritter richten sich Funktionsumfang, Leistungsmerkmale und Nutzungsbedingungen ausschließlich nach den jeweils anwendbaren Herstellerbedingungen und Leistungsbeschreibungen.

Der Anbieter schuldet insoweit nur die vertraglich vereinbarte Bereitstellung der Softwareprodukte sowie – sofern ausdrücklich vereinbart – die Weitergabe herstellerseitiger Leistungen.

- 1.4 Je nach Art der vereinbarten Leistung gelten unterschiedliche Vertragscharaktere:

a) Hardwareverkauf

Beim Verkauf von Hardware handelt es sich um Kaufverträge. Das Eigentum an der Hardware geht nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

b) Eigene Softwareprodukte des Anbieters

Bei Softwareprodukten, die vom Anbieter selbst entwickelt wurden, erhält der Kunde – je nach Vereinbarung – ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Nutzungsrecht (Lizenz) bzw. eine laufzeitabhängige Subscription. Der Anbieter erbringt in diesem Zusammenhang insbesondere Leistungen zur Wartung, Pflege, Support und – nach Maßgabe der jeweiligen Produktstrategie – zur Weiterentwicklung der Software. Ein Anspruch des Kunden auf bestimmte Inhalte, Zeitpunkte oder den Umfang von Weiterentwicklungen besteht nicht.

c) Softwareprodukte Dritter

Bei Softwareprodukten Dritter handelt der Anbieter als Wiederverkäufer. Art, Umfang und Inhalt der Nutzungsrechte sowie etwaige Wartungs-, Support- oder Weiterentwicklungsleistungen bestimmen sich ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

Eigene Entwicklungs-, Wartungs- oder Weiterentwicklungspflichten des Anbieters bestehen insoweit nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.5 Dieses Leistungs-Modul begründet keine Verpflichtung des Anbieters zur Erbringung von:

- a) Hosting-, Betriebs- oder Infrastrukturleistungen,
- b) Datensicherungs-, Wiederherstellungs- oder Archivierungsleistungen,
- c) Anbieterwechsel-, Migrations- oder Switching-Leistungen,
- d) Support-, Wartungs- oder Pflegeleistungen

sofern diese nicht ausdrücklich und gesondert vereinbart wurden.

2. Leistungsgegenstand

2.1 Der Anbieter verkauft dem Kunden Hardware-Systeme und Hardware-Komponenten gemäß der jeweils erteilten Auftragsbestätigung.

Sofern vereinbart, verkauft oder vermittelt der Anbieter ergänzend Hardware-Wartungs- oder Serviceverträge der jeweiligen Hardware-Hersteller. Inhalt, Umfang und Bedingungen solcher Wartungs- oder Serviceleistungen ergeben sich ausschließlich aus den jeweiligen Herstellerbedingungen; eigene Wartungs-, Reparatur- oder Serviceleistungen schuldet der Anbieter nicht.

Das Eigentum an der Hardware geht mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises auf den Kunden über.

2.2 Soweit Gegenstand dieses Leistungs-Moduls Softwareprodukte sind, die vom Anbieter selbst entwickelt wurden, räumt der Anbieter dem Kunden – je nach vertraglicher Vereinbarung – ein zeitlich befristetes, einfaches und nicht übertragbares Recht ein, die Software im vereinbarten Umfang zu nutzen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen einer laufzeitabhängigen Subscription, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Subscription umfasst regelmäßig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Leistungen für Wartung, Pflege, Support und Weiterentwicklung der Software.

Die Weiterentwicklung eigener Softwareprodukte erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Produktstrategie des Anbieters. Ein Anspruch des Kunden auf bestimmte Weiterentwicklungen, Funktionserweiterungen, Release-Zyklen oder Priorisierungen besteht nicht.

2.3 Soweit der Anbieter Softwareprodukte Dritter auf eigene Rechnung an den Kunden vertreibt (Reselling), erfolgt die Überlassung der Software ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des betreffenden Herstellers.

Der Anbieter ist in diesen Fällen nicht Hersteller der Software. Inhalt, Funktionsumfang, Einsatzmöglichkeiten, Systemanforderungen sowie Einschränkungen der Software ergeben sich ausschließlich aus den vom jeweiligen Hersteller bereitgestellten Produkt- und Lizenzinformationen.

Die Softwareprodukte Dritter werden entweder zur Installation und Nutzung in der kundeneigenen IT-Umgebung im Wege des Self-Hostings oder als SaaS in der Infrastruktur des Herstellers bereitgestellt.

Ein darüberhinausgehender Leistungsumfang wird vom Anbieter nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 2.4 Soweit Softwareprodukte Dritter Vertragsgegenstand sind, stellt der Anbieter – sofern vertraglich vereinbart – einen First-Level-Support zur Verfügung.

Weitergehende Supportleistungen (z. B. Second- oder Third-Level-Support), Software-Updates, Patches, Sicherheitsaktualisierungen oder neue Versionen werden ausschließlich nach Maßgabe der jeweiligen Herstellerbedingungen erbracht.

Beim Self-Hosting der Softwareprodukte Dritter ist der Kunde selbst für Installation, Betrieb, Konfiguration sowie für das Einspielen von Updates, Patches und sonstigen Aktualisierungen verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Anbieter übernimmt insbesondere keine Verantwortung für den laufenden Betrieb der Software, die Datensicherung, die Datenrückgabe oder einen Anbieterwechsel im Sinne gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich übernommen wurde.

3. Nutzungsrechte an Software

- 3.1 Soweit der Anbieter dem Kunden eigene Softwareprodukte im Rahmen dieses Leistungs-Moduls zur Verfügung stellt, erhält der Kunde die Nutzungsrechte an der Software ausschließlich nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenz, insbesondere der GNU Affero General Public License (AGPLv3).

Der Umfang der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte ergibt sich abschließend aus den jeweiligen Lizenzbedingungen. Der Anbieter räumt dem Kunden keine darüberhinausgehenden oder hiervon abweichenden Nutzungsrechte ein.

Die vertragliche Laufzeit einer Subscription oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung begründet ausschließlich einen Anspruch des Kunden auf die vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere Wartung, Pflege, Support und Weiterentwicklung der Software, nicht jedoch eine Einschränkung oder Erweiterung der lizenzrechtlich eingeräumten Nutzungsrechte.

- 3.2 Soweit der Anbieter dem Kunden Softwareprodukte von Drittanbietern im Rahmen dieses Leistungs-Moduls verkauft oder als Subscription weiterveräußert, richten sich Art, Umfang und Inhalt der Nutzungsrechte ausschließlich nach den jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des betreffenden Herstellers oder Rechteinhabers.

Der Anbieter ist weder berechtigt noch verpflichtet, dem Kunden weitergehende Nutzungsrechte einzuräumen oder bestehende Nutzungsrechte zu beschränken. Abweichende oder ergänzende Nutzungsregelungen bestehen nur, soweit sie ausdrücklich und wirksam zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Hersteller vereinbart wurden.

Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Drittsoftware eigenverantwortlich einzuhalten. Eine Prüfung der Lizenzkonformität der Nutzung durch den Kunden schuldet der Anbieter nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 3.3 Soweit Softwareprodukte im Wege des Self-Hostings durch den Kunden betrieben werden, erfolgt der Betrieb der Software ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

Der Anbieter schuldet in diesen Fällen insbesondere keine Leistungen im Zusammenhang mit:

- a) Hosting, Betrieb oder Überwachung der Software,

- b) Datensicherung oder Wiederherstellung,
- c) Einspielen von Updates, Patches oder neuen Versionen,
- d) Sicherstellung der Verfügbarkeit, Performance oder Sicherheit der Software.

Etwaige vom Anbieter geschuldete Leistungen beschränken sich auf die ausdrücklich vereinbarten vertraglichen Leistungen, insbesondere die Lieferung der Software, die Bereitstellung von Updates gemäß Hersteller- oder Produktvorgaben sowie gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Supportleistungen.

4. Update-, Patch- und Wartungsleistungen

- 4.1 Update-, Patch- und Wartungsleistungen werden vom Anbieter ausschließlich nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung erbracht.

Art, Umfang und Voraussetzungen dieser Leistungen richten sich insbesondere nach:

- a) der Art des Softwareprodukts (eigene Software oder Drittsoftware),
- b) dem jeweiligen Lizenz- oder Subscriptionsmodell sowie
- c) der vereinbarten Betriebsform (Self-Hosting oder SaaS beim Hersteller).

Ein Anspruch auf bestimmte Updates, Patch-Zyklen, Release-Zeitpunkte oder Funktionsinhalte besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 4.2 Soweit der Anbieter dem Kunden eigene Softwareprodukte im Rahmen einer Subscription zur Verfügung stellt, umfasst die Subscription – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – Leistungen für Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Software.

Hierzu können insbesondere gehören:

- a) die Bereitstellung von Fehlerkorrekturen (Bugfixes),
- b) die Bereitstellung von Updates und Patches,
- c) die Veröffentlichung neuer Softwareversionen (Minor und Major Releases).

Die Entscheidung über Inhalt, Umfang, Zeitpunkt und Priorisierung von Updates, Patches oder Weiterentwicklungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Anbieters im Rahmen seiner jeweiligen Produkt- und Release-Strategie.

- 4.3 Bei Softwareprodukten von Drittanbietern erfolgen Updates, Patches und neue Versionen ausschließlich nach Maßgabe der jeweiligen Herstellervorgaben.

Der Anbieter schuldet insbesondere:

- a) die Weitergabe von Updates, Patches oder neuen Versionen nur insoweit, wie er hierzu vom Hersteller berechtigt ist,
- b) keine eigenständige Fehlerbehebung, Anpassung oder Weiterentwicklung der Drittsoftware,
- c) keine Garantie für den Umfang, die Häufigkeit oder die Fortführung von Updates durch den Hersteller.

Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Hersteller Updates, Patches oder neue Versionen bereitstellt oder bestimmte Versionen weiterhin unterstützt.

- 4.4 Soweit Softwareprodukte im Wege des Self-Hostings durch den Kunden betrieben werden, obliegt das Einspielen von Updates, Patches und neuen Softwareversionen ausschließlich dem Kunden.

Der Anbieter schuldet in diesen Fällen insbesondere nicht:

- a) das Einspielen oder die Installation von Updates, Patches oder Releases,
- b) die Prüfung der Kompatibilität mit kundenseitigen Systemen,
- c) die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit nach Updates oder Versionswechseln.

Abweichende Regelungen gelten nur, soweit ausdrücklich zusätzliche Leistungen vereinbart wurden.

- 4.5 Dem Kunden ist bekannt, dass Updates, Patches oder neue Softwareversionen – insbesondere bei Drittsoftware oder bei kundenseitigen Anpassungen – zu Änderungen des Funktionsumfangs, zu Inkompatibilitäten oder zu Anpassungserfordernissen führen können.

Solche Auswirkungen stellen für sich genommen keinen Mangel dar, sofern die jeweiligen Updates oder Versionen vom Anbieter bzw. Hersteller ordnungsgemäß bereitgestellt wurden und keine ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften betroffen sind.

- 4.6 Soweit der Anbieter dem Kunden eigene Softwareprodukte bereitstellt, gelten Wartungs-, Update- und Supportleistungen ausschließlich für den vom Anbieter unveränderten Softwarestand.

Nimmt der Kunde an eigenen Softwareprodukten des Anbieters eigenständig Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe am Quellcode vor oder lässt solche durch Dritte vornehmen, entfallen, soweit die Änderungen Auswirkungen auf die vom Anbieter geschuldeten Leistungen haben ab dem Zeitpunkt der Änderung sämtliche Wartungs-, Update- und Supportleistungen des Anbieters, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Bereitstellung von Updates, Patches oder neuen Softwareversionen,
- b) die Gewährleistung der Kompatibilität mit zukünftigen Versionen,
- c) die Analyse oder Behebung von Fehlern oder Störungen.

Unberührt bleiben etwaige dem Kunden aufgrund anwendbarer Open-Source-Lizenzen zustehende Nutzungs-, Änderungs- oder Weiterverbreitungsrechte. Diese begründen jedoch keinen Anspruch auf Wartungs-, Update- oder Supportleistungen des Anbieters.

5. Support

- 5.1 Supportleistungen werden vom Anbieter ausschließlich erbracht, soweit und in dem Umfang, wie sie im Vertrag, in der Auftragsbestätigung oder in der jeweiligen Leistungs- bzw. Produktbeschreibung ausdrücklich vereinbart wurden.

Ohne eine entsprechende Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Supportleistungen.

Art, Umfang, Supportkanäle, Servicezeiten sowie etwaige Reaktionszeiten ergeben sich ausschließlich aus den jeweils vereinbarten Supportbedingungen.

- 5.2 Soweit der Anbieter dem Kunden eigene Softwareprodukte bereitstellt, erbringt der Anbieter – sofern vertraglich vereinbart – Supportleistungen für diese Software.

Der Support kann insbesondere umfassen:

- a) Unterstützung bei der Analyse von Fehlern oder Störungen,
- b) Unterstützung bei Fragen zur Installation, Konfiguration und Nutzung,
- c) Unterstützung im Zusammenhang mit bereitgestellten Updates, Patches oder neuen Versionen.

Supportleistungen werden ausschließlich für den vom Anbieter bereitgestellten und unveränderten Softwarestand erbracht.

Für kundenseitig geänderte, erweiterte oder modifizierte Softwarestände besteht kein Anspruch auf Support, Wartung oder Updateleistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 5.3 Soweit der Anbieter Softwareprodukte Dritter vertreibt oder bereitstellt, erbringt der Anbieter Supportleistungen ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang.

Sofern vereinbart, umfasst der Support für Softwareprodukte Dritter ausschließlich einen First-Level-Support, insbesondere:

- a) Entgegennahme und Qualifizierung von Supportanfragen,
- b) Unterstützung bei allgemeinen Bedien- oder Konfigurationsfragen,
- c) Koordination und Weiterleitung von Supportanfragen an den jeweiligen Hersteller, sofern ein entsprechender Hersteller-Support besteht.

Weitergehende Supportleistungen (Second-Level, Third-Level) werden – sofern vorhanden – ausschließlich durch den jeweiligen Hersteller nach dessen Supportbedingungen erbracht.

Der Anbieter schuldet keine Fehlerbehebung, Weiterentwicklung oder Anpassung der Softwareprodukte Dritter.

- 5.4 Nicht Bestandteil der Supportleistungen sind insbesondere:

- a) Schulungen, Einweisungen oder Trainings,
- b) fachliche, wirtschaftliche oder organisatorische Beratung,
- c) individuelle Anpassungen, Erweiterungen oder kundenspezifische Entwicklungen,
- d) Fehler oder Störungen, die auf kundenseitige Änderungen, unsachgemäße Nutzung oder auf externe Systeme, Schnittstellen oder Drittkomponenten zurückzuführen sind.

Solche Leistungen können – sofern angeboten – ausschließlich als gesondert zu vergütende Zusatzleistungen erbracht werden.

- 5.5 Supportleistungen sind von Wartungs-, Update- und Release-Leistungen sowie vom technischen Betrieb der Software abzugrenzen.

Die Erbringung von Support begründet insbesondere keine Verpflichtung:

- a) zur Bereitstellung bestimmter Updates oder Releases,
- b) zur Fehlerbehebung außerhalb des vereinbarten Supports,
- c) zur Sicherstellung der Kompatibilität mit kundenseitigen Anpassungen oder Drittsoftware.

6. Haftung und Gewährleistung

6.1 Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hard- und Software richten sich dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich nach den Regelungen der Master-AGB.

Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, sofern nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

6.2 Der Anbieter verkauft Hardware ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

a) Neuware

Bei neuer Hardware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, soweit sie nicht nach Maßgabe der Master-AGB wirksam beschränkt sind.

b) Gebrauch- / Refurbished-Hardware

Soweit Hardware als gebraucht oder refurbished verkauft wird, erfolgt der Verkauf – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss der Gewährleistung für Sachmängel. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

c) Herstellergarantien

Etwaige Herstellergarantien bestehen ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Hersteller. Der Anbieter übernimmt keine eigene Garantie und ist nicht verpflichtet, Garantieleistungen des Herstellers zu erbringen oder durchzusetzen.

6.3 Soweit der Anbieter eigene Softwareprodukte vertreibt, schuldet er die Überlassung der Software in dem vertraglich vereinbarten Umfang sowie – bei Subscriptions – die darin enthaltenen Leistungen (insbesondere Wartung, Pflege, Support und Weiterentwicklung).

Eine Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit, Fehlerfreiheit oder einen bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder funktionalen Erfolg besteht nicht, sofern eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Weiterentwicklung eigener Softwareprodukte erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Produktstrategie des Anbieters. Ein Anspruch des Kunden auf bestimmte Weiterentwicklungen, Inhalte, Zeitpunkte oder Releases besteht nicht.

6.4 Soweit der Anbieter Softwareprodukte Dritter vertreibt oder als Reseller zur Verfügung stellt, gilt Folgendes:

a) Die Leistungsmerkmale, der Funktionsumfang sowie etwaige Beschaffenheitsangaben ergeben sich ausschließlich aus den Produkt- und Lizenzbeschreibungen des jeweiligen Herstellers.

b) Der Anbieter übernimmt keine Haftung oder Gewähr dafür, dass die Software Dritter:

- fehlerfrei ist,
- dauerhaft verfügbar bleibt,
- weiterentwickelt wird oder
- für einen bestimmten Einsatzzweck geeignet ist.

c) Gewährleistungs- und Haftungsansprüche wegen Mängeln der Software richten sich vorrangig nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Die gesetzlichen Ansprüche gegenüber dem Anbieter bleiben unberührt, soweit diese nicht wirksam beschränkt wurden.

6.5 Support-, Wartungs- oder Pflegeleistungen sind nicht Bestandteil der Gewährleistung. Art und Umfang etwaiger Supportleistungen ergeben sich ausschließlich aus Abschnitt 5 dieses Leistungs-Moduls sowie aus den jeweils vereinbarten Leistungs- oder Produktbeschreibungen.

Für Softwareprodukte Dritter schuldet der Anbieter nur die ausdrücklich vereinbarten Supportleistungen (insbesondere First-Level-Support), nicht jedoch Hersteller- oder Community-Support.

6.6 Der Anbieter haftet nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen, die entstehen durch:

- a) unsachgemäße Installation, Konfiguration oder Nutzung der Hard- oder Software,
- b) Änderungen oder Erweiterungen der Software durch den Kunden oder Dritte,
- c) den Einsatz der Produkte in nicht freigegebenen oder nicht vorgesehenen Systemumgebungen.

Dies gilt insbesondere für eigene Softwareprodukte, sofern der Kunde Quellcode verändert oder erweitert.

7. Vertragslaufzeit

7.1 Die Regelungen dieses Abschnitts 7 gelten ausschließlich für Softwareprodukte, die dem Kunden im Rahmen dieses Leistungs-Moduls als Lizenz oder Subscription zur Nutzung überlassen werden.

Für den Verkauf von Hardware gelten keine Vertragslaufzeiten; der Hardwareverkauf erfolgt als einmaliges Kaufgeschäft.

7.2 Soweit Softwareprodukte im Rahmen einer Subscription bereitgestellt werden, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Startdatum und läuft für die dort vereinbarte feste Mindestlaufzeit.

Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich die Subscription nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils automatisch um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit, sofern sie nicht von einer der Parteien mit der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt wird.

7.3 Soweit Softwareprodukte als Lizenz zur Nutzung bereitgestellt werden, richtet sich die Laufzeit der Nutzungsberechtigung nach der jeweiligen Auftragsbestätigung und den anwendbaren Lizenzbedingungen.

Sofern eine zeitlich befristete Lizenz vereinbart ist, endet das Nutzungsrecht automatisch mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7.4 Die ordentlichen Kündigungsrechte und Kündigungsfristen für Software-Subscriptions ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung oder den vereinbarten Produkt- bzw. Lizenzbedingungen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn:

- a) der Kunde gegen wesentliche Lizenz- oder Nutzungsbedingungen verstößt,

b) eine weitere Bereitstellung der Software aufgrund rechtlicher oder lizenzrechtlicher Änderungen unzulässig oder unzumutbar wird,

c) der Kunde mit fälligen Zahlungen in erheblichem Verzug ist.

7.5 Mit Beendigung einer Software-Subscription oder dem Ablauf einer zeitlich befristeten Lizenz endet das Recht des Kunden, die jeweilige Software in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.

Soweit Softwareprodukte im Wege des Self-Hostings in der IT-Umgebung des Kunden betrieben werden, liegt die Verantwortung für sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verarbeiteten oder gespeicherten Daten ausschließlich beim Kunden.

Der Anbieter übernimmt in diesen Fällen insbesondere keine Verpflichtung zur Datensicherung, Datenaufbewahrung, Datenrückgabe oder Datenmigration. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, vor Ablauf der Lizenz oder Subscription sämtliche von ihm benötigten Daten zu sichern, zu exportieren oder anderweitig verfügbar zu machen.

Soweit Gegenstand dieses Leistungs-Moduls Softwareprodukte Dritter sind, die als SaaS in der Infrastruktur des jeweiligen Herstellers betrieben werden, liegen Betrieb, Datenspeicherung, Datensicherung, Datenzugriff, Datenrückgabe sowie etwaige Anbieterwechsel (Switching) ausschließlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Herstellers und des Kunden.

Der Anbieter hat auf diese Prozesse keinen Einfluss und übernimmt insoweit keine Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten.

Ein Anspruch auf fortbestehenden Zugriff auf Daten oder Funktionen der Software nach Beendigung der Nutzungsberechtigung besteht gegenüber dem Anbieter nicht.

8. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

8.1 Die Lieferung von Hardware-Systemen und Hardware-Komponenten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung.

Liefertermine und Lieferfristen sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart – unverbindlich und stehen, sofern der Anbieter ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat, unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung des Anbieters.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

8.2 Sofern die Lieferung von Hardware nicht ausdrücklich als Abholung vereinbart ist, erfolgt der Versand an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung der Hardware geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur, den Spediteur oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über (§ 447 BGB).

Dies gilt auch dann, wenn der Anbieter die Transportkosten übernimmt oder der Versand durch den Anbieter organisiert wird.

8.3 Offensichtliche Transportschäden hat der Kunde unverzüglich bei Anlieferung gegenüber dem Transportdienstleister zu rügen und dem Anbieter in Textform anzuzeigen.

Unterlässt der Kunde eine solche Anzeige, berührt dies seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte nicht, erschwert jedoch die Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Transportdienstleister.

8.4 Die Lieferung von Software erfolgt – je nach Produkt – durch

- a) Bereitstellung von Lizenzschlüsseln,
- b) Zugangsdaten,
- c) Downloadlinks oder
- d) sonstige geeignete elektronische Übermittlungsformen.

Mit der Bereitstellung der vorgenannten Zugangsmittel gilt die Lieferung der Software als erfolgt. Ein Versand von Datenträgern schuldet der Anbieter nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8.5 Der Anbieter haftet nicht für Lieferverzögerungen oder Nichtverfügbarkeit von Hardware oder Software, soweit diese auf Umständen beruhen, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen, insbesondere bei:

- a) Lieferengpässen oder Produktionsausfällen von Herstellern,
- b) Verzögerungen in der Lieferkette,
- c) höherer Gewalt oder vergleichbaren Ereignissen.

Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Anbieters (Vorbehaltsware).

9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf sämtliche Nebenforderungen, insbesondere aus Wartungs-, Service- oder Supportleistungen, soweit diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Hardware stehen.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu nutzen. Eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über die Vorbehaltsware ist vor vollständigem Eigentumsübergang nur mit vorheriger Zustimmung des Anbieters zulässig.

9.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung oder Beschlagnahme, hat der Kunde den Anbieter unverzüglich in Textform zu informieren und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

9.5 Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt.

9.6 Für Softwareprodukte gilt kein Eigentumsvorbehalt.

An Software werden ausschließlich die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte eingeräumt. Diese stehen stets unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Bis zur vollständigen Zahlung ist der Anbieter berechtigt, die Nutzungsrechte zu widerrufen oder die Nutzung der Software entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu unterbinden.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.2 Die Vergütung für Hardware, Softwareprodukte, Subscriptions, Lizenzen sowie etwaige Neben- oder Zusatzleistungen ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.
- 10.3 Rechnungen des Anbieters sind innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Sofern keine Zahlungsfrist angegeben ist, sind Rechnungen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

- 10.4 Software-Subscriptions werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – laufzeitabhängig im Voraus abgerechnet.
- Einmalige Lizenzgebühren, Einrichtungsgebühren oder sonstige einmalige Leistungen sind mit Rechnungsstellung fällig.
- 10.5 Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen für Unternehmer (§ 288 Abs. 2 BGB).

Der Anbieter ist berechtigt, Verzugszinsen sowie eine angemessene Verzugs pauschale geltend zu machen.

- 10.6 Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter zudem berechtigt,
- a) die weitere Lieferung von Hardware zurückzuhalten,
 - b) die Erbringung von Support-, Wartungs- oder Updateleistungen auszusetzen,
 - c) eingeräumte Nutzungsrechte an Software bis zur vollständigen Zahlung vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden verhältnismäßig ist.

Weitergehende Rechte des Anbieters bleiben unberührt.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 11.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Forderungen gegen den Anbieter nur berechtigt, soweit diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.2 Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 11.3 Ein Zurückbehaltungsrecht wegen behaupteter Mängel oder sonstiger Beanstandungen kann nur geltend gemacht werden, soweit die zugrunde liegenden Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Dies gilt nicht, soweit dem Kunden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht zugemutet werden kann.